

Gemeindeordnung

vom 09. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	6
1. Die Gemeindeorgane	6
Organe.....	6
2. Die Stimmberechtigten	6
Grundsatz	6
Zuständigkeit.....	6
a. Wahlen an der Versammlung	6
b. Sachgeschäfte an der Versammlung.....	6
c. Urnenwahlen	7
d. Urnenabstimmungen.....	7
Wiederkehrende Ausgaben.....	7
Nachkredite.....	7
a. zu neuen Ausgaben.....	7
b. zu gebundenen Ausgaben.....	7
c. Sorgfaltspflicht	7
3. Der Gemeinderat.....	7
Grundsatz	7
Mitgliederzahl	7
Zuständigkeiten.....	7
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	8
Verwaltungsorganisation	8
Ausstand.....	8
Ämter in anderen Institutionen	8
4. Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Grundsatz	8
Datenschutz	9
5. Die Kommissionen.....	9
Ständige Kommissionen	9
Nichtständige Kommissionen.....	9
Delegation	9
6. Das Gemeindepersonal	9
Personalbestimmungen	9
7. Das Sekretariat	9
Stellung	9
B. Politische Rechte.....	9
1. Stimmrecht.....	9

2.	Initiative	9
	Grundsatz	9
	Gültigkeit	9
	Anmeldung	10
	Prüfung	10
	Einreichungsfrist	10
	Ungültigkeit	10
	Behandlungsfrist	10
3.	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
	Grundsatz	10
	Referendumsfrist	10
	Bekanntmachung	10
	Behandlungsfrist	10
4.	Petition	10
	Grundsatz	10
C.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	11
1.	Allgemeines	11
	Zeit der Versammlungen	11
	Einberufung	11
	Traktanden	11
	Erheblicherklärung von Anträgen	11
	Rügepflicht	11
	Vorsitz	11
	Eröffnung	11
	Eintreten	12
	Beratung	12
	Ordnungsantrag	12
2.	Abstimmungen	12
	Allgemeines	12
	Abstimmungsverfahren	12
	Gruppensieger (Cupsystem)	12
	Schlussabstimmung	12
	Form	13
	Stichentscheid	13
	Konsultativabstimmung	13
3.	Wahlen	13
	Wählbarkeit	13

Unvereinbarkeit	13
Verwandtenausschluss.....	13
Ausscheidungsregeln	13
Offenlegungspflicht.....	13
Amtsdauer.....	13
Amtszeitbeschränkung.....	14
Amtszwang.....	14
Wahlverfahren	14
Ungültiger Wahlgang	14
Nicht zu berücksichtigende Zettel	14
Ungültige Namen	15
Ermittlung	15
Zweiter Wahlgang	15
Minderheitenschutz	15
Los	15
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	15
1. Öffentlichkeit	15
Gemeindeversammlung.....	15
Gemeinderat und Kommissionen	15
2. Information	15
Information der Bevölkerung.....	15
Auskünfte	16
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	16
Vorschriften der Gemeinde.....	16
3. Protokolle.....	16
Grundsatz	16
Inhalt	16
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	16
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle.....	16
E. Aufgaben	16
1. Aufgabenwahrnehmung	16
Grundsatz	16
Selbstgewählte Aufgaben.....	16
a. Grundlage	16
b. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	17
Überprüfung.....	17
2. Aufgabenerfüllung.....	17

Grundsatz	17
Überprüfung der Leistungserbringung	17
Träger der Aufgaben	17
Erfüllung durch Dritte	17
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	17
1. Verantwortlichkeit	17
Sorgfalts- und Schweigepflicht	17
Versprechen	17
Disziplinarische Verantwortlichkeit	17
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	18
2. Rechtspflege	18
Beschwerde	18
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Anhang	18
Übergangsbestimmungen	18
Inkrafttreten	18
H. Auflagezeugnis	20
I. Anhang I: Ständige Kommissionen	21
Sozialbehörde	21
Wahlorgan	21
Mitgliederzahl	21
Mitglieder von Amtes wegen	21
Sekretariat	21
Organisation	21
Zuständigkeiten und Aufgaben	21
Befugnisse	21
Finanzielles	21
Unterschriftenregelung	21

Gemeindeordnung der Gemeinde Wichtrach

A. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind

- a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen und Urnenabstimmungen,
- b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d. das Rechnungsprüfungsorgan,
- e. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a. Wahlen an der Versammlung

- a. das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Art. 18,
- b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- c. die Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

- b. Sachgeschäfte an der Versammlung

Art. 4¹ Die Versammlung beschliesst:

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c. soweit CHF 300'000.— übersteigend bis 1.5 Mio CHF:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- d. ab CHF 200'000.— bis CHF 300'000.— und analog der Aufzählung von Absatz c., wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 30 bis Art. 32),
- e. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

² Die Gemeindeversammlung kann Geschäfte, die in ihre Kompetenz fallen, zur Abstimmung an die Urne überweisen.

c. Urnenwahlen	Art. 5 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren das Gemeindepräsidium. ² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sechs Mitglieder des Gemeinderats. ³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
d. Urnenabstimmungen	Art. 6 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: - einmalige Ausgaben von mehr als 1.5 Mio. CHF, - über Initiativen und - von der Gemeindeversammlung überwiesene Geschäft.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
a. zu neuen Ausgaben	
b. zu gebundenen Ausgaben	Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c. Sorgfaltspflicht	Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
3. Der Gemeinderat	
Grundsatz	Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. c. und d. bis CHF 200'000.— abschliessend, bis CHF 300'000.— unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: Ausführungsbestimmungen zu Reglementen, wenn er dazu befugt oder verpflichtet wird,

	b. Verordnung über die Benutzung öffentlicher Räume und Anlagen
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verwaltungsorganisation	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere - die Organisation des Gemeinderats, - die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen, - die Bildung und Organisation von Ressorts, - die Zuständigkeit der Ratsmitglieder, - die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder, - die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis in seinem Zuständigkeitsbereich, - die Organisation und Zuständigkeiten der Verwaltung, - die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, - das Berichtswesen. ² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.
Ausstand	Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, - in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, verschwägert durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, - die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. ⁴ Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern. ⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.
Ämter in anderen Institutionen	Art. 17 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit übernommen worden sind. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
	4. Das Rechnungsprüfungsorgan
Grundsatz	Art. 18 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden. ³ Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie ist unbeschränkt wieder wählbar.

Datenschutz	Art. 19 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
	5. Die Kommissionen
Ständige Kommissionen	Art. 20 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I der Gemeindeordnung bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 22 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.
	6. Das Gemeindepersonal
Personalbestimmungen	Art. 23 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
	7. Das Sekretariat
Stellung	Art. 24 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Art. 25 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen

2. Initiative

Grundsatz	Art. 26 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 4 und 6).
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 27, Abs. 4 eingereicht ist,

- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 27 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung, den Stimmberechtigten an der Urne zum Beschluss. ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 30 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 200'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. c betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 31 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 32 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

4. Petition

Grundsatz	Art. 33 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innert sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.
-----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1. Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- a. im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,
- b. auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten,
- c. wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 35 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 36 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung von Anträgen

Art. 37 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 38 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 39 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a. erteilt das Wort,
- b. klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- c. entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernsthaften Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

⁴ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

⁵ Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem anwesenden Gemeindepersonal sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Eröffnung

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 41** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 42** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 43** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

2. Abstimmungen

Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 45** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder durch das Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 46** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44 ff.).
3. Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 51 Wählbar sind - in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten in der Gemeinde Stimmberechtigten, - in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, - in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 52 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 53 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Ausscheidungsregeln	Art. 54 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. ³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 55 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

⁴ Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördemitgliedes weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.

Amtszeitbeschränkung

Art. 57 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

³ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung. Nach Ablauf von drei Amtsperioden ist jedoch in Absprache mit dem beauftragten Organ der verantwortliche Mandatsleiter auszuwechseln.

⁴ Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder des Gemeinderates oder von Kommissionen beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für drei weitere Amtsperioden wählbar, sofern die zu beendende Amtsdauer nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Dauert die zu beendende Amtsdauer mehr als zwei Jahre, ist ihre Wählbarkeit auf zwei weitere Amtsperioden beschränkt.

⁵ Der Gemeinderat kann für die durch die Verordnung über die Verwaltungsorganisation geschaffenen gemeinderätlichen Kommissionen von dieser Vorschrift abweichen.

Amtszwang

Art. 58 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 59

- a. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Stellenleitung Gemeindeschreiberei.
- f. Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Stellenleitung Gemeindeschreiberei
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - trennen ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 61 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Stellenleitung Gemeindeschreiberei streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 65 ¹ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

² Bei Kommissionen findet der Minderheitenschutz keine Anwendung.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

1. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 67 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 68 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2. Information

Information der Bevölkerung

Art. 69 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten und den Ablauf in einer Verordnung über die Information und Kommunikation.

Auskünfte	Art. 70 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 71 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.
	3. Protokolle
Grundsatz	Art. 72 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	Art. 73 ¹ Das Protokoll enthält a. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b. Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, d. Reihenfolge der Traktanden, e. Anträge, f. angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g. Beschlüsse und Wahlergebnisse, h. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i. Zusammenfassung der Beratung und j. Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 74 ¹ Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Art. 75 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

1. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 76 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a. Grundlage	Art. 77 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 78 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 79 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
2. Aufgabenerfüllung	
Grundsatz	Art. 80 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 81 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie - selbst erfüllen, - einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder - an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 82 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese - zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, - eine bedeutende Leistung betrifft oder - zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 83 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Versprechen	Art. 84 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten a. die Mitglieder des Gemeinderates, b. die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis, c. sowie das Gemeindepersonal das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 85 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane (ausgenommen des Rechnungsprüfungsorgans) und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Busse bis CHF 5'000.—
- b. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 86 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten

2. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 87 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung insbesondere das Baugesetz.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 88 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 89 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im zweiten Halbjahr 2023 auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2023. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die Amtsdauern der Mitglieder der Kommission Raumplanung und Bauten und der Kommission für Infrastruktur enden am 31. Dezember 2022. Die Kommissionen werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 90 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt die bisherige Gemeindeordnung vom 19. Juni 2014 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung hat diese Gemeindeordnung am 9. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinde Wichtrach

sign. Regula Ramseyer
Die Vizepräsidentin

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär

H. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat diese Gemeindeordnung vom 5. Mai bis 9. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 5. Mai 2022 und Nr. 22 vom 2. Juni 2022 bekannt.

Wichtrach, 21. Juli 2022

Gemeindeschreiberei Wichtrach

sign. Manuela Hofer
Co-Stellenleitung

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Genehmigt mit Änderungen gem. Verfügung vom 31. Oktober 2022

sign. Monique Schürch
Fürsprecherin Leiterin Gemeinderecht

I. Anhang I: Ständige Kommissionen

	Sozialbehörde
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	Gemeinde Wichtrach (Leistungserbringerin) 2 Mitglieder, die anderen Gemeinden (Leistungsnehmer) je 1 Mitglied (gewählt durch das zuständige Organ der Leistungsnehmer)
Mitglieder von Amtes wegen	Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Soziales Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Finanzen
Sekretariat	Stellenleitung Regionaler Sozialdienst (ohne Stimmrecht)
Organisation	Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressort Soziales der Gemeinde Wichtrach präsidiert die Sozialbehörde sowie die Geschäftsleitung des Regionalen Sozialdienstes. Ansonsten konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.
Zuständigkeiten und Aufgaben	Die Sozialbehörde ist für die Erfüllung der durch die Kantonale Gesetzgebung vorgegebenen Aufgaben verantwortlich. Der Gemeinderat der Leistungserbringerin kann der Sozialbehörde Aufträge für die Prüfung oder Einführung von sozialen Angeboten zugunsten aller Anschlussgemeinden des Regionalen Sozialdienstes erteilen.
Befugnisse	Die Befugnisse der Sozialbehörde richten sich nach der Kantonalen Gesetzgebung. Bei Aufträgen, die durch den Gemeinderat der Leistungserbringern erteilt werden, nach der konkreten Auftragserteilung.
Finanzielles	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Unterschriftenregelung	Präsidentin oder Präsident der Sozialbehörde oder im Verhinderungsfall Vizepräsidentin oder Vizepräsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär der Sozialbehörde.